Interreg

Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Bestimmungen des
4. Kleinprojektaufrufs
Interreg Großregion 2021-2027

Fassung vom 02/07/2026

Inhalt

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des dritten Kleinprojektaufrufs 3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund 3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen 3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter der Förderung 3
Artikel 4: Modalitäten für die Umsetzung und Änderungen von Kleinprojekten 5
Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind 5
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte 5
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse 5
Kapitel 4 - Antragsverfahren 6
Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags 6
Artikel 7: Einreichung des Antrags 6
Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag 7
Artikel 9: Pauschalbeträge und förderfähige Aktionen 7
Kapitel 5 – Prüfkriterien 14
Artikel 10: Auswahlverfahren 14
Artikel 11: Prüfkriterien für die Zulässigkeit 14
Artikel 12: Prüfkriterien für die Förderfähigkeit 15
Kapitel 6 – Schlussbestimmungen 18
Artikel 13: Einspruchsverfahren 18
Artikel 14: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen 18

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des dritten Kleinprojektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Das Programm Interreg Großregion lädt Partnerschaften aus kleinen öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des 4. Kleinprojektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 einen Kleinprojektantrag einzureichen.

Die Vorlagen für die Antragsunterlagen können auf der Programm-Website www.interreg-gr.eu heruntergeladen werden. Die Antragsunterlagen müssen digital über die Projektmanagementplattform Jems übermittelt werden.

Das Programm ermutigt lokale und zivilgesellschaftliche Strukturen, wie in Artikel 6.1 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) definiert, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das Ziel ist die Förderung einer Großregion, in der das gegenseitige Vertrauen sowie der persönliche und interkulturelle Austausch gestärkt werden. Mit Hilfe der Kleinprojekteförderung fördert das Programm Strukturen, die nicht über die administrativen und organisatorischen Kapazitäten zur Durchführung großer grenzüberschreitender Projekte im Sinne von Artikel 3.1. verfügen.

Alle durch das Programm geförderten Kleinprojekte müssen während der gesamten Umsetzung ihres Kleinprojekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf den persönlichen Austausch und dessen Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Kleinprojektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Kleinprojekts zu erzielen und zu verbreiten.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Förderung steht für Kleinprojekte, die zur Prioritätsachse 4 „Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion“ und zum spezifischen Ziel 10 „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern" beitragen, zur Verfügung. Die Prioritätsachse 4 und das spezifische Ziel 10 sind im Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 definiert.

Jedes Kleinprojekt, das einen Antrag auf eine EFRE-Förderung für Kleinprojekte einreicht, erklärt sich einverstanden mit:

a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) aufgeführt,
b) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung wie auf der Programmwebseite aufgeführt,
c) den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen in ihrer letzten genehmigten Version,
d) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Kleinprojektaufruf.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter der Förderung

1. Eine Reihe von öffentlichen und privaten (nicht gewinnorientierten) Strukturen ist eingeladen, sich an den Partnerschaften für Kleinprojekte in der Großregion zu beteiligen. Dazu gehören insbesondere lokale Strukturen wie kleine Vereine, (kleine) Gemeinden, Schulen und Strukturen der Sozialwirtschaft.

Nationale und regionale Verwaltungen sowie Verwaltungen auf Ebene des Departements und ihre Außenstellen, Hochschuleinrichtungen und gewinnorientierte Unternehmen sind im Rahmen eines Kleinprojekts nicht förderfähig. Lokale Strukturen, die einer nationalen oder regionalen Verwaltungsstelle oder einem Departement unterstehen, können jedoch förderfähig sein. Die förderfähigen Strukturen werden in Artikel 6.1 in den Allgemeinen Kleinprojektebedingungen (aktuelle Fassung) genauer erläutert.

Diese Organisationen müssen kleinen Strukturen“ entsprechen, die nicht über die administrativen und organisatorischen Kapazitäten verfügen, um größere Projekte umzusetzen. Strukturen, die finanzielle Partner eines klassischen Projekts eines Interreg-Programms[1] im Programmzeitraum 2021-2027 sind oder waren, oder die einen Langantrag im Rahmen eines Aufrufs für klassische Projekte eines Interreg-Programms im Programmzeitraum 2021-2027 eingereicht haben, sind im Rahmen eines Kleinprojekts nicht förderfähig.

2. Ein Interreg-Kleinprojekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei finanziellen Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Grenzübergreifende Strukturen mit begrenzten administrativen und organisatorischen Kapazitäten sind antragsberechtigt und dürfen als einziger Partner an einem Kleinprojekt teilnehmen. Eine grenzüberschreitende Struktur ist eine juristische Person, die gemäß den Rechtsvorschriften eines der am Programm Interreg Großregion 2021-2027 teilnehmenden Länder oder den europäischen Rechtsvorschriften gegründet wurde und sich aus öffentlichen oder privaten Strukturen von mindestens zwei am Programm Interreg Großregion 2021-2027 teilnehmenden Ländern zusammensetzt.

Kooperationsgebiet des Programms
Gebiet der Großregion

[1] Diese Regel gilt für klassische Projektpartner und einreichende Strukturen eines Langantrags im Rahmen eines Aufrufs für klassische Projekte aller Interreg-Programme, nicht nur das Interreg-Programm Großregion.

3. Nur die federführenden Partner der Kleinprojekte können einen Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte einreichen.

4. Jede juristische Person kann Empfänger von EFRE-Fördermitteln sein. Unter bestimmten Bedingungen können auch Strukturen ohne Rechtspersönlichkeit gefördert werden.

   So können Schulen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, aber einer Behörde angegliedert sind, Empfänger von EFRE-Fördermitteln sein.

   Außerdem ist eine Struktur ohne Rechtspersönlichkeit (außer Schulen) förderfähig, sofern sie:

   - nicht die Rolle des federführenden Partners übernimmt;
   - das „Formular für Strukturen ohne Rechtspersönlichkeit, die Kleinprojektpartner sind“ einreicht, welches die interne Organisation innerhalb der Struktur bescheinigt.

Artikel 4: Modalitäten für die Umsetzung und Änderungen von Kleinprojekten

1. Das Kleinprojekt wird von der Partnerschaft gemäß dem Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und wird spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Kleinprojekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) festgelegt.

Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind

Prioritätsachse 4 - Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Spezifisches Ziel 10: „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern"

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

Die vom Begleitausschuss genehmigten Kleinprojekte erhalten eine feste EFRE-Förderung in Höhe von 90% ihres Budgets. Die Höhe der Unterstützung aus dem Programm Interreg Großregion beträgt maximal 30.000 EUR an EFRE-Mitteln. Die Förderung für Kleinprojekte wird ausschließlich auf der Grundlage der vereinfachten Kostenoptionen erstattet.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags

Anträge auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte des vorliegenden Aufrufs für Kleinprojekte können ab:

Montag, den 7. September 2026 um 12.00 Uhr

bis

Dienstag, den 10. November 2026 um 12.00 Uhr

über folgenden Link eingereicht werden

www.interreg-gr.net.

Artikel 7: Einreichung des Antrags

1. Dieser Aufruf für Kleinprojekte ist wie folgt organisiert: Kleinprojekte müssen einen Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte einreichen, der unter anderem eine Beschreibung ihres Kleinprojekts und seiner Ziele, die erwarteten Ergebnisse sowie Informationen über die Partnerschaft, den Arbeitsplan und das Budget enthält.

2. Kleinprojekte-Anträge müssen in deutscher und französischer Sprache über Jems eingereicht werden. Anträge, die auf anderem Wege eingereicht werden, sind nicht zulässig.

   Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Kleinprojekts in Jems rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet zuständigen Kontaktstelle(n) in Verbindung setzt. Diese Kontaktaufnahme des Kleinprojekts mit der Kontaktstelle ist kein Zulässigkeitskriterium, wird aber dringend empfohlen. Das Beratungsangebot ermöglicht es den Kleinprojekten ihren Antrag mit Blick auf die Anforderungen und Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion 2021-2027 zu prüfen.

3. Ein Antrag auf EFRE-Förderung muss die in den folgenden Abschnitten genannten Elemente enthalten:
   a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular für Kleinprojekte;
   b) die Verpflichtungserklärungen, die von allen Mitgliedern der Kleinprojektpartnerschaft unterzeichnet wurden;
   c) die Übersichtstabelle mit den Belegen für Kleinprojekte.

Hinzu kommen die unten aufgelisteten Unterlagen:

   d) im Falle einer Struktur mit Rechtspersönlichkeit, die Scans der Gründungsdokumente der Partnerstruktur;
   e) im Falle einer Struktur ohne Rechtspersönlichkeit, das „Formular für Strukturen ohne Rechtspersönlichkeit, die Kleinprojektpartner sind“. Dieses Formular betrifft nicht Schulen ohne Rechtspersönlichkeit;
   f) den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 für jeden Partner (oder das für das Jahr von 2024, wenn der vom 2025 noch nicht verfügbar ist).

Je nach ihrem Status und/oder Gründungsdatum sind einige Partner möglicherweise nicht in der Lage, die oben (unter d und f) genannten Unterlagen einzureichen. In diesem Fall müssen die Partner ein Dokument mit einer entsprechenden und ausführlichen Begründung einreichen.

Wenn die folgenden Dokumente zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht verfügbar sind, müssen sie nicht mit dem Antrag eingereicht werden. Gegebenenfalls müssen die Dokumente spätestens drei Wochen vor der vorbereitenden Sitzung des Begleitausschusses eingereicht werden:

g) ausgefüllte und unterzeichnete Erklärungen zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung und/oder Erklärungen zur Finanzierung aus Eigenmitteln für jeden Partner.

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidungen zu(r) Kofinanzierung(en) aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner Genehmigung unter Vorbehalt durch den Begleitausschuss bewilligt werden kann (können), innerhalb einer vom Begleitausschuss festgelegten Frist vorgelegt werden. Sobald die Bescheinigung(en) oder Entscheidungen zu(r) Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln vorgelegt wurde(n), hebt das Gemeinsame Sekretariat des Programms die administrativen Vorbehalte auf, die für das Projekt formuliert wurden.

4. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Kleinprojektaufrufs in Jems eingereicht werden, gelten als unzulässig.

5. Falls Jems aufgrund eines Problems des von der Verwaltungsbehörde verwendeten Servers nicht zugänglich ist, kann der Einreichungszeitraum verlängert werden. Die Verlängerungsdauer hängt von zwei Faktoren ab: dem Zeitraum, in dem Jems nicht zugänglich ist, und der Dauer dieser Unzugänglichkeit.
   a. Ist Jems für mehr als 8 aufeinanderfolgende Stunden zwischen dem Beginn des Aufrufs und bis spätestens 48 Stunden vor dessen Ende nicht zugänglich, entspricht die Verlängerungsdauer der Dauer der Unterbrechung.
   b. Ist Jems innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Ende des Aufrufs für mehr als 2 Stunden nicht zugänglich, beträgt die Dauer der Verlängerung 24 Stunden.

Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag

1. Das Gemeinsame Sekretariat benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Begleitausschusses zum Antrag via E-Mail.
2. Kleinprojekte, denen der Begleitausschuss eine EFRE-Förderung gewährt hat, erhalten per E-Mail den EFRE-Zuwendungsbescheid, der vom Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion unterzeichnet wurde.

Artikel 9: Pauschalbeträge und förderfähige Aktionen

1. Wie im Artikel 9 der Allgemeinen Kleinprojektebedingungen (aktuelle Fassung) beschrieben, wurde für jedes der vom Programm vordefinierten Module, Aktionsarten oder den Aktionszusatz ein Pauschalbetrag oder ein Pauschalbetrag mit quantifizierbaren Meilensteinen festgelegt. Entsprechend der Logik der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt die Auszahlung dieser Beträge auf der Grundlage der Einreichung von Belegen

durch die Partner, die die Umsetzung des Kleinprojekts belegen. Der Betrag für jede ausgewählte Aktion und für jeden ausgewählten Aktionszusatz im Modul „Umsetzung“ des Kleinprojekts muss unter allen Partnern des Kleinprojekts aufgeteilt werden. Diese Verpflichtung zur Aufteilung des Budgets gilt nicht für die Pauschalbeträge für Vorbereitungs- und Abschlusskosten.

2. Die im Artikel 6.2 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) festgelegten Module und Aktionen müssen von allen Partnern eines Kleinprojekts umgesetzt werden.

3. Diese Module und Aktionen sollen in dem untenstehend definierten Kooperationsgebiet des Programms umgesetzt werden. Sie können allerdings außerhalb des Kooperationsgebiets innerhalb der Grenzen der Großregion stattfinden, unter der Bedingung, dass die Partner:
    - die Lokalisierung der Aktionen/Module außerhalb des Kooperationsgebiets im Antragsformular rechtfertigen;
    - die Auswirkungen dieser Aktionen/Module auf das Kooperationsgebiet im Antragsformular erläutern.

Karte des Kooperationsgebiets und abgedeckten NUTS

Luxemburg
LU0 Luxembourg
LU00 Luxembourg
LU000 Luxembourg

Frankreich
FRF31 Meurthe-et-Moselle
FRF32 Meuse
FRF33 Moselle

Belgien
BE33 Prov. Liège
BE331 Arr. Huy
BE332 Arr. Liège
BE334 Arr. Waremme
BE335 Arr. Verviers — communes francophones
BE336 Bezirk Verviers — Deutschsprachige Gemeinschaft
BE34 Prov. Luxembourg (BE)
BE341 Arr. Arlon
BE342 Arr. Bastogne
BE343 Arr. Marche-en-Famenne
BE344 Arr. Neufchâteau
BE345 Arr. Virton

Deutschland
DEB15 Birkenfeld
DEB2 Trier
DEB21 Trier, Kreisfreie Stadt
DEB22 Bernkastel-Wittlich
DEB23 Eifelkreis Bitburg-Prüm
DEB24 Vulkaneifel
DEB25 Trier-Saarburg
DEB32 Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
DEB33 Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
DEB37 Pirmasens, Kreisfreie Stadt
DEB3A Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
DEB3E Germersheim
DEB3F Kaiserslautern, Landkreis
DEB3G Kusel
DEB3H Südliche Weinstraße
DEB3K Südwestpfalz
DEC Saarland
DEC0 Saarland
DEC01 Regionalverband Saarbrücken
DEC02 Merzig-Wadern
DEC03 Neunkirchen
DEC04 Saarlouis
DEC05 Saarpfalz-Kreis
DEC06 St. Wendel

4. Die im Rahmen eines Kleinprojekts geförderten Module und Aktionen dürfen nicht Teil eines anderen Projekts sein, um eine Doppelfinanzierung und eine künstliche Aufsplitterung eines Kleinprojekts zu vermeiden.

5. Bei der Auswahl einer der in Artikel 6.2.c.i., ii. und iii. der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) definierten Aktionsarten verpflichten sich die Partner eines Kleinprojektes die beiden Aktivitäten („Organisation“/„Konzeption“ und „Durchführung“), die der ausgewählten Aktionsart zugeordnet sind, umzusetzen.

6. Nach der Durchführung einer Aktion der Art „Workshops, Seminare, Schulungen“ (Ein-Tages Format und Zwei-Tage Format) und zum Zeitpunkt der Auszahlung des Pauschalbetrags wird dieser auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmer an der Aktion berechnet. Wenn die tatsächliche Anzahl geringer als die vorgesehene Anzahl ist, wird dem Kleinprojekt der Betrag ausgezahlt, der der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmer entspricht. Wenn die tatsächliche Zahl höher als die erwartete Zahl ist, wird dem Kleinprojekt nur der Betrag ausgezahlt, der im vom Begleitausschuss genehmigten Antrag vorgesehen ist. Der Basispauschalbetrag für 10 Teilnehmer wird unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl ausgezahlt.

7. Für alle Aktionen (abgesehen der Aktionsart „Workshops, Seminare, Schulungen“) haben die Partner die Möglichkeit, dem Gemeinsamen Sekretariat die Mittelabrufe entweder nach der Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten „Organisation“ und „Durchführung“ oder

erst nach dem Abschluss der zwei Aktivitäten zu übermitteln. Sofern die Partner den EFRE-Gesamtbetrag für beide Aktivitäten erst nach dem Abschluss der beiden Aktivitäten abrufen möchten, müssen nur die drei Belege für die Aktivität „Durchführung“ eingereicht werden.

8. Die materielle Leistung und die eingereichten Belege müssen den Kommunikationsregeln des Programms und der Europäischen Union entsprechen. Die Nichteinhaltung der Kommunikationsregeln kann vom Programm finanziell sanktioniert werden.

In der folgenden Tabelle sind die Beträge und Bedingungen für die Rückerstattung zusammengefasst:

Modul	Aktion und Aktionszusatz	EFRE-Betrag pro Aktion *(Gesamtkosten)*	Aktivität	EFRE-Betrag pro Aktivität *(Gesamtkosten)*	Verpflichtende Belege zur Erstattung der Förderung	
					Vorfestgelegt (2 Belege)	**Vom Kleinprojekt frei wählbar (1 Beleg)**
I. Vorbereitung des Kleinprojekts		**720 EUR EFRE** *(800 EUR)*	Vorbereitung des Antrags auf EFRE-Förderung für das Kleinprojekt	**720 EUR EFRE** (*800 EUR*)	• Zweisprachiger Antrag auf EFRE-Förderung für das Kleinprojekt (wird vom Begleitausschuss des Programms genehmigt) • unterschriebener EFRE-Zuwendungsbescheid „Kleinprojekte“	/
II. Umsetzung der Aktionen und Aktionszusätze des Kleinprojekts	Workshops, Seminare, Schulungen *(Ein-Tages-Format) (mindestens 4 Stunden)*	• **Weniger als 10 Teilnehmer: 1.584EUR EFRE** *(1.760 EUR)* • **Mehr als 10 Teilnehmer: 792 EUR EFRE** *(880 EUR)* **pro Gruppe von 5 Teilnehmern**	Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen während eines Tages	• **Weniger als 10 Teilnehmer: 1.584 EUR EFRE** *(1.760 EUR)* • **Mehr als 10 Teilnehmer: 792 EUR EFRE** *(880 EUR)* **pro Gruppe von 5 Teilnehmern**	• von den Teilnehmern am Event unterschriebene Teilnehmerliste • Programm oder Tagesordnung des Events (! der Zeitraum (Uhrzeit und Datum des Events) muss auf dem Dokument ersichtlich sein)	• Fotos von den Höhepunkten des Events ODER • Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) ODER • beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Film, usw.) ODER • Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) ODER • ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung ODER • Anderes
	Workshops, Seminare, Schulungen *(Zwei-Tage-Format) (mindestens 3 Stunden pro Tag, an mindestens 2 Tagen)*	• **Weniger als 10 Teilnehmer: 3.204 EUR EFRE (***3.560 EUR***)** • **Mehr als 10 Teilnehmer: 1.602 EUR EFRE** *(1.780 EUR)* **pro Gruppe von 5 Teilnehmern**	Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen während zwei Tagen	• **Weniger als 10 Teilnehmer: 3.204 EUR EFRE** *(3.560 EUR***)** • **Mehr als 10 Teilnehmer: 1.602 EUR EFRE** *(1.780 EUR)* **pro Gruppe von 5 Teilnehmern**	• von den Teilnehmern am Event unterschriebene Teilnehmerliste (eine Liste pro Tag, die zeigt, dass die Teilnehmer von einem Tag zum anderen dieselben sind) • Programm oder Tagesordnung des Events (! der Zeitraum (Uhrzeit und Datum des Events) muss auf dem Dokument ersichtlich sein)	• Fotos von den Höhepunkten des Events ODER • Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) ODER • beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Filme, usw.) ODER • Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) ODER • ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung ODER • Anderes

	Bürgeraustausche, Vernetzung von Bürgern, Bürger-begegnungen	**10.890 EUR EFRE** *(12.100 EUR)*	Organisation von Bürgeraustausche n, Vernetzungen von Bürgern oder Bürger-begegnungen	**4.356 EUR EFRE** *(4.840 EUR)*	• Fotos einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events • Protokoll einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events	• vorläufiges Programm des Events ODER • Einladung zum Event ODER • Kommunikationsmaßnahmen, die vor dem Event umgesetzt werden (Flyer, Broschüren, Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) ODER • Anderes
			Durchführung von Bürgeraustausche n, Vernetzungen von Bürgern oder Bürger-begegnungen	**6.534 EUR EFRE** *(7.260 EUR)*	• Fotos von den Höhepunkten des Events • Programm oder Plakat für das Event	• beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Film, usw.) ODER • Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) ODER • Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Artikel, Reportage, usw. ODER • ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung ODER • Anderes
	Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen	**15.660 EUR EFRE** *(17.400 EUR)*	Organisation von Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen	**6.264 EUR EFRE** *(6.960 EUR)*	• Fotos einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events • Protokoll einer Sitzung unter den Partnern zur Organisation des Events	• vorläufiges Programm des Events ODER • ODER • Kommunikationsmaßnahmen, die vor dem Event umgesetzt werden (Flyer, Broschüren, Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, Artikel, Reportage, usw.) ODER • Anderes
			Durchführung von Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen	**9.396 EUR EFRE** *(10.440 EUR)*	• Fotos von den Höhepunkten des Events • Programm oder Plakat für das Event	• beim Event gezeigte Medienerzeugnisse (PowerPoint, Film, usw.) ODER • Kopie vom gedruckten Material (Tagungsunterlagen) ODER • Kommunikationsmaßnahmen, die nach dem Event umgesetzt werden (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Artikel, Reportage, usw.) ODER • ausgefüllte und anonymisierte Fragebögen zur Zufriedenheit oder deren Auswertung ODER • Anderes

	Produktion eines Medienangebots	**10.170 EUR EFRE** *(11.300 EUR)*	Konzeption des Medienangebots	**4.068 EUR EFRE** (*4.520 EUR*)	• Fotos einer Sitzung unter den Partnern zur Konzeption des Medienangebots • Protokoll einer Sitzung zur Konzeption des Medienangebots unter den Partnern	• Dokument aus der Medienangebotskonzeptionsphase ODER • Skript/ Storyboard ODER • Lastenheft ODER • Anderes
			Durchführung des Medienangebots	**6.102 EUR EFRE** (*6.780 EUR*)	• das finale Medienangebot • umgesetzte Kommunikationsmaßnahmen zur Verbreitung des Medienangebots (Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilung, Artikel, …)	• Fotos aus der Medienproduktionsphase ODER • Internetlink, der zum Medienangebot führt ODER • Anderes
	Produktion einer materiellen Leistung (Aktionszusatz)	**1.710 EUR EFRE** *(1.900 EUR)*	Produktion einer materiellen Leistung	**1.710 EUR EFRE** *(1.900 EUR)*	• Konzept der materiellen Leistung (Lastenheft, Liste der für die Produktion der materiellen Leistung benötigten Materialen, Anweisungen, die für die Produktion der materiellen Leistung gegeben werden…) • Fotos der fertigen materiellen Leistung	/
III. Abschluss des Kleinprojekts		**2.250 EUR EFRE** (*2.500 EUR*)	Einreichung des zweisprachigen Abschlussberichts, Abschlusssitzung und ihres Protokolls	**2.250 EUR EFRE** (*2.500 EUR*)	• Protokoll der Abschlusssitzung des Kleinprojekts • vom Gemeinsamen Sekretariat genehmigter Abschlussbericht für das Kleinprojekt	/

Kapitel 5 – Prüfkriterien

Artikel 10: Auswahlverfahren

Nach Abschluss des Aufrufs für Kleinprojekte prüft das Gemeinsame Sekretariat die eingereichten Anträge auf EFRE-Förderung für "Kleinprojekte" in zwei Phasen.

1. Das Gemeinsame Sekretariat führt eine Prüfung der Zulässigkeit der Anträge durch. Diese Prüfung dient dazu, festzustellen, ob die verschiedenen Bedingungen für die Einreichung von Anträgen eingehalten wurden.

2. Anschließend werden die für zulässig erklärten EFRE-Kleinprojektanträge vom Gemeinsamen Sekretariat und den Programmpartnern einer qualitativen und quantitativen Förderfähigkeitsprüfung unterzogen.

Artikel 11: Prüfkriterien für die Zulässigkeit

Bei der Einreichung der Unterlagen für den Antrag auf EFRE-Kleinprojekte müssen verschiedene formale Kriterien beachtet werden. Wenn der vollständige Antrag nicht den Zulässigkeitskriterien entspricht, wird er vom Gemeinsamen Sekretariat für nicht zulässig erklärt. Er wird dementsprechend nicht in das Prüfungsverfahren der Förderfähigkeit aufgenommen.

1. Rechtzeitige Einreichung des Antrags
Der Antrag auf EFRE-Förderung muss im elektronischen Verwaltungssystem „Jems“ spätestens um 12 Uhr zum Datum, das im Artikel 6 der auf der Programm-Website veröffentlichten Bestimmungen des aktuellen Kleinprojekteaufrufs festgelegt wurde, eingereicht werden.
2. Vollständigkeit aller Bestandteile des Antrags auf EFRE-Förderung
Alle Teile des Antrags müssen in einer nachvollziehbaren und verständlichen Weise ausgefüllt werden. Für die Teile, die vom Programm als nicht relevant für Kleinprojekte erachtet werden, antworten die Kleinprojektpartner auf Grundlage eines vom Programm vorgeschlagenen Standardsatzes.
3. Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und weitere Anhänge
Alle vom Programm geforderten und im Artikel 7.3 der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektaufrufs beschriebenen Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags eingereicht werden, abgesehen von den Erklärungen zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung und/oder Erklärungen zur Finanzierung aus Eigenmitteln, die später innerhalb der in Artikel 7.3 der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektaufrufs angegebenen Fristen eingereicht werden können. Darüber hinaus sind einige Partner möglicherweise je nach ihrem Status und/oder Gründungsdatum nicht in der Lage, die im Artikel 7.3 der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektaufrufs unter den Punkten d., e. und f. aufgelisteten Dokumente einzureichen. In diesem Fall müssen die Partner ein Dokument mit einer entsprechenden und ausführlichen Begründung einreichen. Unterlagen, die eine Unterschrift erfordern, müssen von der zuständigen Person unterschrieben werden.
4. Zweisprachiger Antrag auf EFRE-Förderung

Der Antrag auf EFRE-Förderung muss in beiden Programmsprachen, d.h. Deutsch und Französisch, verständlich und vollständig ausgefüllt sein. Außerdem muss der Teil A.2 „Zusammenfassung des Projekts“ auch auf Englisch ausgefüllt werden. Außerhalb dieses Teils, der im Antrag deutlich gekennzeichnet ist, ist die Verwendung einer anderen Sprache als den Programmsprachen nicht erlaubt. Die deutschen und die französischen Fassungen des Antrags auf EFRE-Förderung müssen übereinstimmen und die gleiche sprachliche Qualität aufweisen.
5. Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft
Es besteht eine grenzüberschreitende Partnerschaft gemäß der Definition in Artikel 3.2 der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektaufrufs.
6. Benennung eines federführenden Partners
Unter den Partnern wurde ein federführender Partner benannt. Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 definiert.
7. Durchführungszeitraum des Kleinprojekts
Der Durchführungszeitraum eines Kleinprojekts beträgt maximal 18 Monate und darf nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus dauern.

Artikel 12: Prüfkriterien für die Förderfähigkeit

Einige Kriterien werden qualitativ geprüft. Diese Kriterien sind die folgenden:

1. Förderfähigkeit der Kleinprojektpartner
Die Partner müssen der Definition einer förderfähigen Struktur im Rahmen eines Kleinprojekts entsprechen, die in Artikel 3.1 und 3.4 der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektaufrufs festgelegt ist.
2. Einhaltung europäischer Vorschriften
Das Kleinprojekt und sein Inhalt stehen in Einklang mit den europäischen Vorschriften.
3. Europäische Doppelfinanzierung
Die EFRE-Förderung durch das Programm Interreg Großregion 2021-2027 ist die einzige europäische Finanzierungsquelle für das Kleinprojekt.
4. Budgetgrenze
Der EFRE-Betrag des Kleinprojekts überschreitet nicht die Budgetgrenze von 30.000,00 EUR EFRE.
5. Voraussetzungen in Bezug auf staatliche Beihilfen
Die Zuwendung einer EFRE-Förderung durch das Programm steht in Einklang mit den Bedingungen für staatliche Beihilfen, wie sie in Artikel 6.6 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) definiert sind. Das Gemeinsame Sekretariat übernimmt die Analyse der staatlichen Beihilfen für Kleinprojekte, deren Antrag als zulässig erachtet wurde. Falls das Gemeinsame Sekretariat es für notwendig erachtet, die De-minimis-Regelung anwenden zu müssen, legt es einen Vorbehalt ein. Wird das Kleinprojekt vom Begleitausschuss genehmigt, fordert das Gemeinsame Sekretariat von jedem Partner des betroffenen Kleinprojekts eine De-minimis-Erklärung an, auf deren Grundlage die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden kann, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung angewendet werden können. Falls die

Bestimmungen angewendet werden können, wird der Vorbehalt aufgehoben und die Verwaltungsbehörde kann den EFRE-Zuwendungsbescheid für das Projekt unterzeichnen.
6. Belege
• Für jede der im Arbeitsplan beschriebenen Aktivitäten wurden drei Belege festgelegt. • Je nach Modul, Aktion, Aktionszusatz und Aktivität wurde der oder wurden die vom Programm festgelegte(n) Beleg/Belege von den Partnern ausgewählt. • Der/die von den Partnern ausgewählte(n) Beleg(e) ist/sind ausreichend, um die Durchführung der betroffenen Aktivität zu belegen.
7. Identifizierung der Kofinanzierungsquellen
Alle Kofinanzierungsquellen für den gesamten Kofinanzierungsbetrag jedes Partners sind bestimmt.
8. Genauigkeit der Anhänge
Die Unterlagen im Anhang des Antrags wurden korrekt ausgefüllt.

Während der nächsten Phase der Förderfähigkeitsprüfung kann der Antrag **maximal 100 Punkte erreichen.** Die Punkte verteilen sich auf **fünf** Kriterien. Diese werden entsprechend ihrer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Erreichen der Programmziele **gewichtet**. Die Vergabe der Punkte und ihre Definition lauten wie folgt:

0 –unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium *nicht erfüllt*. Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium. Das Projekt muss die Antwort auf das beschriebene Kriterium grundlegend überarbeiten.
1 – unvollständig	Das Projekt hat das Kriterium *unvollständig* beantwortet. Die Antwort des Projekts ist schlüssig, steht jedoch nicht in ausreichendem Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen einen unvollständigen Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium. Das Projekt muss diese Aspekte maßgeblich überarbeiten, um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
3 – zufriedenstellend	Das Projekt hat das Kriterium in *zufriedenstellender* Weise erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und bezieht sich auf das betreffende Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen, dass das Projekt einen guten Beitrag zu dem betreffenden Kriterium leistet. Das Projekt muss einige Aspekte dieser Beiträge überarbeiten, um das Kriterium besser zu erfüllen.
5 – sehr gut	Das Projekt erfüllt das Kriterium *sehr gut*. Die Antwort des Projekts ist kohärent und bezieht sich auf das betreffende Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen einen sehr guten Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium.

Die vom Gemeinsamen Sekretariat vergebene Gesamtpunktzahl für ein Projekt bildet die Summe der gewichteten Punkte, die jedem Kriterium zugewiesenen werden. Die zu vergebenen Punkte sind so gestaffelt, um qualitativ hochwertige Projekte zu belohnen (d. h. 0, 1, 3, 5).

Ein Projekt muss eine Summe **von mindestens 60 Punkten** erreichen, damit das Gemeinsame Sekretariat es **zur Genehmigung** vorschlagen kann. Dementsprechend wird jedes Projekt, das **weniger als 60 Punkte** erhält, automisch **zur Ablehnung** vorgeschlagen. Jedes Projekt, das für die Kriterien „Relevanz und Mehrwert“ und/oder „Partnerschaft“ nicht mindestens 15 Punkte erhält, wird automisch **zur Ablehnung** vorgeschlagen. Ein Kleinprojekt

mit mindestens 60 Punkten kann jedoch zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn es die in den Allgemeinen Bedingungen (aktuelle Version) und den Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektsaufrufs festgelegten Förderbedingungen nicht erfüllt.

Die Kriterien, anhand derer Kleinprojekte bewertet werden, sind im Folgenden aufgelistet:

Kriterien	***Gewichtung***	***Max. Punkte***
1. Relevanz & Mehrwert	**5**	***25***
o Beitrag zum spezifischen Ziel 10 des Programms; o Klare Definition der Ziele des Kleinprojekts; o Grenzüberschreitender Mehrwert des Kleinprojekts. Der grenzüberschreitende Mehrwert eines Kleinprojekts wird im Leitfaden „Wie baut man ein Kleinprojekt auf?“ (S.11) genauer definiert; o Identifikation und Relevanz der Zielgruppen; o Umsetzbarkeit des Kleinprojekts; o Neuartiger Charakter des Kleinprojekts. Der neuartige Charakter wird im Leitfaden „Einreichung des Antrags auf EFRE-Förderung auf Jems“ (S.9) genauer definiert.		
2. Partnerschaft und Verwaltung	**5**	***25***
o Fähigkeiten und Kompetenzen der Partner; o Ausreichende Koordination der Partnerschaft; o Das Kleinprojekt hat einen grenzüberschreitenden Charakter gemäß Artikel 23.4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 und gemäß Artikel 9.2. der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektaufrufs.		
3. Projektaufbau und Methodik	**4**	***20***
o Die Module „Vorbereitung“, „Abschluss“ sowie alle Aktivitäten (einschließlich Aktivitäten „Organisation“, falls zutreffend) des Kleinprojekts werden im Abschnitt „Budget“ und im Arbeitsplan ausgewählt. o Die Aktivität „Organisation“ wurde bei Aktionen, die diese Aktivität erfordern, im Arbeitsplan und im Budget ausgewählt. o Im Abschnitt „Budget“ wurden die förderfähigen Kosten der geplanten Aktivitäten des Arbeitspakets „Umsetzung“ auf alle Kleinprojektpartner verteilt. o Bei Aktionen der Art „Workshops; Seminare; Schulungen“ entspricht die von den Partnern im Abschnitt „Budget“ angegebene Anzahl von Meilensteinen der Anzahl der Teilnehmer, die im Antragsformular angegeben wurde. o Die von den Partnern im Arbeitsplan ausgewählte(n) Aktionsart(en) entspricht/entsprechen der/den Definition(en), die das Programm für diese Aktionsart(en) bereitstellt. o Die Aktionen des Kleinprojekts wurden nicht vor dem Datum der Genehmigung durch den Begleitausschuss materiell abgeschlossen oder durchgeführt. o Der Durchführungsort der Aktionen erfüllt die Bedingungen der räumlichen Förderfähigkeit, die in Artikel 9.3. der Bestimmungen des aktuellen Kleinprojektsaufrufs festgelegt sind. o Das Kleinprojekt hat Kommunikationsmaßnahmen vorgesehen.		
4. Indikatoren	**5**	***25***
o Die Aktionen leisten einen Beitrag zu einem oder mehreren der Output-Indikator(en) des SZ 10. o Die gewählten Output-Indikatoren sind relevant und ihre Zielwerte sind realistisch. o Der Ergebnisindikator ist korrekt ausgefüllt.		
5. Bereichsübergreifende Grundsätze	**1**	***5***

- Das Kleinprojekt wurde in seinem neutralen oder positiven Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen im Antrag richtig eingeschätzt.
- Mögliche negative Auswirkungen, die das Kleinprojekt haben könnte, wurden berücksichtigt und es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, um diese abzuschwächen.

Die endgültige Entscheidung bezüglich **einer EFRE-Förderung** wird vom **Begleitausschuss** getroffen.

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 13: Einspruchsverfahren

1. Die Kleinprojektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Begleitausschusses Einspruch einlegen, indem sie das im Artikel 37.1 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (aktuelle Fassung) beschriebene Einspruchsverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Kleinprojektpartner eingereicht werden und von einer Mehrheit der finanziellen Kleinprojektpartner gegengezeichnet werden. Die Fristen werden bei der Übermittlung der Entscheidung angegeben.

Artikel 14: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Kleinprojektaufrufs treten am 7. September 2026 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Kleinprojektaufrufs genehmigten Kleinprojekts.
2. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Kleinprojektaufrufs des Programms eingehen, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Kleinprojektaufruf veröffentlicht wurden.